



Beitragsordnung (gemäß § 11 der Vereinssatzung)

1. Die Beitragsordnung regelt die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen (§ 6 der Satzung) und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
2. Der Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühren und Umlagen werden vom Vorstand beschlossen
3. Monatsbeiträge:

E/D/C Jugend (bis 12 Jahre) (*)	10,00 €
A/B – Jugend / (13-17 Jahre) (*)	11,50 €
Auszubildende / Studenten	13,00 €
Erwachsene	17,00 €
Erwerbslose / Minderverdiener (**)	8,00 €

Familienrabatt:

Ab 2 Personen:	10%	Ab 3 Personen:	15%
Ab 4 Personen:	20%	Ab 5 Personen:	25%

(*) Muss beantragt und der Anspruch mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Veränderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.

(**) Muss beantragt und der Anspruch mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Veränderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.

4. Wer sich in unserem Verein nicht selbst sportlich betätigen möchte, kann dem SV Luftfahrt Ringen als **förderndes Mitglied** beitreten und die Höhe seines Beitrages selbst festlegen – mindestens jedoch 5,00 €. (Der Mindestbeitrag wird bei Familienrabatt nicht gekürzt.) Fördernde Mitglieder haben innerhalb des Vereins die gleichen Rechte und Pflichten wie alle übrigen Mitglieder – ausgenommen: die Teilnahme am Sportbetrieb.
5. In dem Mitgliedsbeitrag sind die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Berlin e.V. enthalten.
6. Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 5,00 Euro erhoben, diese gilt als Kostenausgleich für die Ausgaben des Vereins zur Ausstellung einer Starterlaubnis. Fördernde Mitglieder zahlen diese Gebühr nicht.
7. Die Beitragszahlung ist zum 3. jedes Monats fällig. Die Überweisung erfolgt per Dauerauftrag auf das Konto des

SV Luftfahrt Ringen e.V.
Berliner Volksbank
IBAN: DE87 1009 0000 3947 2310 13
BIC: BEVODEBBXXX

Die Zahlung als Jahresbeitrag ist im Januar (Halbjahresbeiträge entsprechend im Januar und Juli) des laufenden Jahres fällig und erfolgt ebenfalls **per Dauerauftrag**.

8. Der Vereinsaustritt ist nur entsprechend § 5 der Satzung möglich: er muss schriftlich erklärt werden. Bei erwachsenen Mitgliedern beträgt die Kündigungsfrist drei Monate zum 30. Juni bzw. 31. Dezember. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt die Pflicht zur Beitragszahlung bestehen.

Der Vorstand

Berlin, 01.Januar 2006 – (geändert am 18.05.2011)